



BODENRICHTWERTKARTE 1000

1998

fur die

Gemeinde Eitorf

ertermittlungsstichtag: 31.12.1997

Maßstab 1: 10 000

Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben

en ist ein aus **Kaufpreisen** ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für
einen Nutzungs- und Wertverhältnissen; er ist bezogen auf ein unbebautes
dieses Gebiet typisch sind (sog. Bodenrichtwertgrundstück).

... einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften wie Landnutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand und Grundstücksgestaltung bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert.

Bodenrichtwertgrundstücke:

gab: Bodenrichtwert in DM/qm
Nutzbarkeit des Bodenrichtwertgrundstücks

WA II (Allgemeines Wohngebiet, 2-geschossig)
Hauptwelt- und Stücken werden eine in dieser **ane** übliche Grundstücksbreit
(100)OK

Entwurf Grundstückserwerb
Grundstückserwerb werden eine in dieser Lage übliche Grundstücksfläche
Grundstückserwerb en 30 m und 40 m unterteilt.
Grundstückserwerb und **Kanalanschlußbeiträge**:

denrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsbetriebsfreie Grundstücke.

den oben eröffneten Auszügen können im einzelnen noch Beiträge nemäß denrichtwerte mit dem Zusatz „ok“ gelten für erschließungsbeitrags keine Kanalanschlußbeiträge.

e Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsbeitragspflichtige Gegenstände oben getroffenen Aussagen können im einzelnen noch Beiträge gema- en.

te Bodenrichtwerte mit dem Zusatz „K“ gelten für erschließungsbeiträge jedoch die Kanalanschlußbeiträge.

Entsprechend anfallenden Erschließungs- und Anliegerbeiträge ist unterschiedlich zu erfragen.

GE – Gewerbegebiet
EL – Erholungsgebiet

GI = Industriegebiet
SO = Sondergebiet
I, II, III = Zahl der Vollgeschosse

- — — Grenze der Baufächen nach Flächennutzung
- Abgrenzungen gemäß § 34 (4) BauGB
- Abgrenzungen gemäß § 14 (4) WaBauErG

prühe gegenüber dem Träger der Bauleitplanung oder der Baugenehmigung in der Bodenrichtwertkarte nicht hergeleitet werden.

In Geschäftslagen: In Geschäftslagen sind durchschnittliche Bodenwerte und auf Grundstücke jeweilige Bodenrichtwertzone tunlich sind

die jeweilige Bodenrichtwertzone typisch sind. Straßen können Werte für Einzelgrundstücke jedoch bereits bei geringen und in Seitenstraßen nur noch einen Bruchteil der Spitzenwerte betragen.